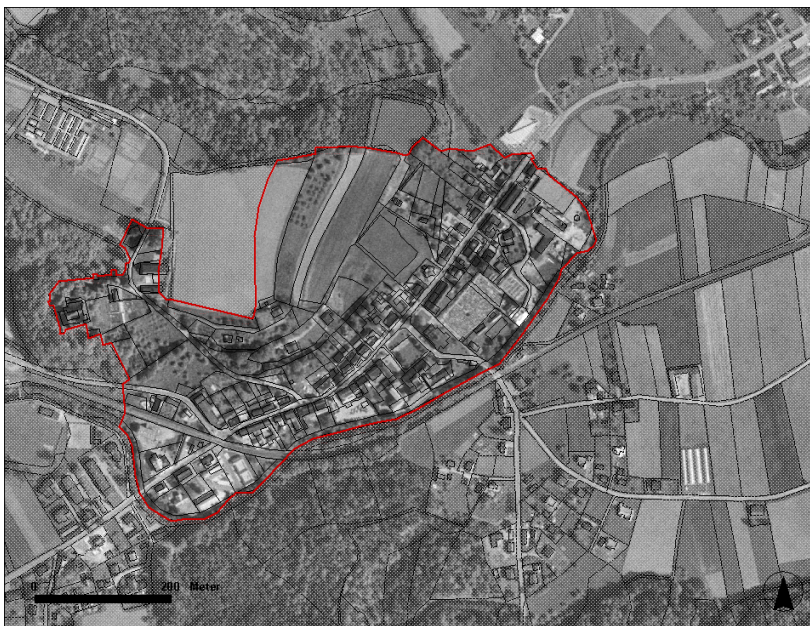


ORTSBILDKONZEPT 3.01



MARKTGEMEINDE WIES

ORTSBILDKONZEPT 3.01
WIES

Auftraggeber
Marktgemeinde Wies
Oberer Markt 14
8551 Wies

Auftragnehmer
Stadt Raum Umweltplanung
Arch. DI Günter Reissner M.Sc.
Radetzkystraße 31/1
8010 Graz

Bearbeitung
DI Jasmin Neubauer
DI Thomas Strommer

Graz - Wies, Jänner 2017

INHALT

VORWORT	4
VERORDNUNG	5
I. ALLGEMEINE VORGABEN	5
§ 1 GELTUNGSBEREICH, UMFANG, INHALT, VERFASSEN	5
§ 2 PFLICHTEN	5
II. GESTALTERISCHE VORGABEN FÜR GEBÄUDE	6
§ 3 FASSADEN	6
§ 4 DÄCHER	7
§ 5 FENSTER	7
§ 6 TORE, TÜREN, PORTALE, SCHAUFENSTER	8
§ 7 SCHRIFTEN, SCHILDER, ZEICHEN	8
§ 8 ANKÜNDIGUNGEN, WERBUNGEN	9
III. VORGABEN FÜR TECHNISCHE EINRICHTUNGEN	9
§ 9 THERMISCHE SANIERUNG	9
§ 10 SONNENKOLLEKTOREN, ANTENNEN, PARABOLSPIEGEL	9
§ 11 MARKISEN, SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN	9
IV. SONSTIGE VORGABEN	10
§ 12 EINFRIEDUNGEN	10
§ 13 PFLANZEN, BEPFLANZUNGEN	10
§ 14 VERKEHRSFLÄCHEN, PLÄTZE, KUNSTBAUTEN	10
V. UNTERLAGEN, EINSICHTNAHME	11
§ 15 VORLAGE VON UNTERLAGEN	11
§ 16 INKRAFTTRETEN, EINSICHTNAHME	11
ERLÄUTERUNGEN	12
ZU § 1 GELTUNGSBEREICH, UMFANG, INHALT, VERFASSEN	12
ZU § 2 PFLICHTEN	13
ZU § 3 FASSADEN	13
ZU § 4 DÄCHER	13
ZU § 5 FENSTER	14
ZU § 6 TORE, TÜREN, PORTALE, SCHAUFENSTER	14
ZU § 7 SCHRIFTEN, SCHILDER, ZEICHEN	14
ZU § 8 ANKÜNDIGUNGEN, WERBUNGEN	15
ZU § 9 THERMISCHE SANIERUNG	15
ZU § 10 SONNENKOLLEKTOREN, ANTENNEN, PARABOLSPIEGEL	16
ZU § 11 MARKISEN, SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN	16
ZU § 12 EINFRIEDUNGEN	16
ZU § 13 PFLANZEN, BEPFLANZUNGEN	17
ZU § 14 VERKEHRSFLÄCHEN, PLÄTZE, KUNSTBAUTEN	17
ZU § 15 VORLAGE VON UNTERLAGEN	17
ZU § 16 INKRAFTTRETEN, EINSICHTNAHME	17
PLANBEILAGEN	45

VORWORT

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wies hat in seiner Sitzung vom 16.06.1999 für das mit Verordnung des Landes Steiermark vom 15.04.1985, LGBl.Nr. 40/1985 verordnete Ortsbilschutzgebiet der Marktgemeinde Wies gemäß § 2 Abs. 3 des Ortsbildgesetzes 1977, LGBl.Nr. 54/1977 in der Fassung des Gesetzes vom 28. April 1998, LGBl.Nr. 73/1998, das Ortsbildkonzept II (2.00) einschließlich der angeschlossenen Erläuterungen beschlossen.

Dieses Ortsbildkonzept 2.00 wurde einer Revision unterzogen und als Ortsbildkonzept 3.00 neu erlassen. Es beinhaltet die Ziele des Ortsbilschutzes in der Marktgemeinde Wies und bildet die Grundlage für Begutachtungen nach dem Stmk. Ortsbildgesetz.

Aus gegebenem Anlass wird das Ortsbildkonzept 3.00 in den Bestimmungen zu den Werbeeinrichtungen geändert (Ortsbildkonzept idF. 3.01).

Wies liegt an den südlichen Ausläufern der Schilcherweinstraße. Die Anfänge des Schlosses Burgstall gehen ins 13. Jahrhundert zurück, das 1240 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Der Markt Wies entstand nach der Errichtung der Wallfahrtskirche „Zum gegeißelten Heiland“ (1774 - 1782). Ihre Erbauerin, Gräfin Maria Anna von Herberstein, wird als Gründerin des Marktes Wies bezeichnet.

Der Kirchplatz bildet die Grenze des historischen Marktes. Der westliche Ortsteil stellt den alten Kern dar. Die Gebäude sind ein- bis zweigeschossig und traufseitig zur Straße orientiert. Der östliche Teil des Marktes wurde etwas später verbaut, wobei die Gebäude ebenfalls traufseitig zur Straße errichtet wurden.

Das Ortsbilschutzgebiet umfasst den historischen Ortskern mit dem Schloss Burgstall.

Das Ortsbildkonzept wurde auf Grundlage einer Bestandsaufnahme und der vorhandenen Unterlagen der Marktgemeinde durch das Büro Stadt/ Raum/ Umweltplanung - Arch. DI Günter Reissner, Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz erarbeitet.

Es dient dem Ortsbilsachverständigen als Richtlinie für die Beurteilung und der Marktgemeinde, der Bevölkerung und den Bauwerbern zur Orientierung in Ortsbildfragen.

Änderungen zur geltenden Fassung des Ortsbildkonzeptes 3.00 vom Juni 2011, sind in [blau](#) hervorgehoben.

VERORDNUNG

gemäß § 2 (3) des Stmk. Ortsbildgesetzes 1977 idgF, wonach die Marktgemeinde Wies über die Erhaltungspflicht nach dem Ortsbildgesetz hinausgehende eigene Maßnahmen zur künftigen Gestaltung des Schutzgebietes in einem Ortsbildkonzept zusammenfasst.

Das Ortsbildkonzept 3.01 der Marktgemeinde Wies wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.01.2017 beschlossen.

I. ALLGEMEINE VORGABEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH, UMFANG, INHALT, VERFASSER

- (1) Der Geltungsbereich des Ortsbildkonzeptes umfasst das gemäß LGBl. 40/1985 verordnete Ortsbildschutzgebiet der Marktgemeinde Wies.
- (2) Das Ortsbildkonzept 3.01 besteht aus einem Wortlaut. Dem Ortsbildkonzept sind Erläuterungen und erläuternde Plandarstellungen beigefügt.
- (3) Das Ortsbildkonzept beinhaltet Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der funktionellen Aufgaben des Schutzgebietes.

§ 2 PFLICHTEN

- (1) Bewilligungspflicht

- Z. 1 Maßnahmen, die sich auf das Ortsbild auswirken können, sind nach dem Stmk. Ortsbildgesetz bewilligungspflichtig. Dies betrifft unter anderem die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, der Bausubstanz oder der Zweckbestimmung von Bauwerken, Teilen von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen.
- Z. 2 Die Bewilligungspflicht nach dem Ortsbildgesetz betrifft auch Vorhaben, die nach den Bestimmungen der §§ 20 und 21 BauG 95 idgF anzeigepflichtig bzw. baubewilligungsfrei sind.
- Z. 3 Für Gebäude, die vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden, hat die Behörde zur Schaffung von Aufenthaltsräumen in bestehenden Dachräumen, von Aufzügen oder aufzugähnlichen Einrichtungen sowie für Zu- und Umbauten Erleichterungen in bautechnischer Hinsicht gem. § 97 BauG 95 idgF dann zuzulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der Eigenart des Gebäudes entbehrlich ist.

(2) Erhaltungspflicht

- Z. 1 Im Schutzgebiet ist gemäß § 3 Ortsbildgesetz 1977 idGF das äußere Erscheinungsbild jener Gebäude und sonstiger geschützter Objekte, die baukünstlerische Qualität aufweisen oder in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen, nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten.
- Z. 2 Öffentliche Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, Flussufer udgl., die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik (zB mit Brunnen, Standbildern, Bildstöcken, Pflasterungen, Bäumen udgl.) das Ortsbild prägen, sind zu erhalten bzw. bei Erneuerung in einer diesem Gepräge entsprechenden Art zu gestalten.

(3) Einfügungspflicht

- Z. 1 Veränderungen baulicher und sonstiger Art sind im Ortsbildschutzgebiet so vorzunehmen, dass sie sich in das Ortsbild einfügen. Dabei ist auf das äußere Erscheinungsbild, die Baustruktur, die Bausubstanz und die Zweckbestimmung Bedacht zu nehmen.
- Z. 2 Im Schutzgebiet sind Neubauten sowie Zu- und Umbauten von Gebäuden, die nicht gemäß § 3 (1) Ortsbildgesetz 1977 idGF zu erhalten sind, so zu gestalten, dass sie sich in das Erscheinungsbild des Umgebungsbereiches einfügen und dem Ortsbildkonzept entsprechen.
- Z. 3 Baukörper haben in ihrer Länge, Breite, Höhe, Proportion und Gliederung im Wesentlichen den ortstypischen bzw. benachbarten Baukörpern zu entsprechen.

(4) Begutachtungspflicht

Maßnahmen, die sich auf das Ortsbild auswirken können und die von den nachfolgenden Vorgaben abweichen, sind im Einzelfall einer Begutachtung durch den Ortsbildsachverständigen zu unterziehen.

II. GESTALTERISCHE VORGABEN FÜR GEBÄUDE**§ 3 FASSADEN**

- (1) Fassaden haben sich durch Ausmaß, Maßstab, Gestaltung, Material und Farbgebung in das Ortsbild einzuordnen. Historische Fassaden sind grundsätzlich in ihrem überlieferten Erscheinungsbild zu erhalten bzw. nach Maßgabe ihrer Bedeutung für das Ortsbild auf das historische Erscheinungsbild zurückzuführen.
- (2) Neue Gestaltungselemente haben sich in bestehende Elemente wie zB Fassadenöffnungen oder Fassadengliederungen (Sockel, Faschen, Fensterumrahmungen, Gesimse aller Art sowie eventuell vorhandene Unregelmäßigkeiten der Fassadenfläche etc.) einzufügen.

- (3) Fassaden sind im Einvernehmen mit der Baubehörde farbig so zu gestalten, dass die Ensemblewirkung nicht beeinträchtigt wird. Die Gliederung der Fassaden hat in aufeinander abgestimmten Farbtönen in Erscheinung zu treten. Bei Färbelungen sind nach Maßgabe der baulichen Qualität und des Alters von Bestandsobjekten entsprechende Materialien und Techniken anzuwenden.
- (4) Material und Anstrich von Dachrinnen, Ablaufrohren etc. haben sich in das Erscheinungsbild der Fassade einzufügen.
- (5) Natursteinbauteile sind grundsätzlich zu erhalten. Beschädigte Natursteinbauteile sind zu sanieren. Das Verputzen oder Verkleiden von bestehenden Natursteinsockeln und -gewänden ist nicht zulässig.

§ 4 DÄCHER

- (1) Dächer sind als Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer zu erhalten oder auszuführen. Sonstige Dachformen sind zulässig, sind aber in Proportion, Farbgebung und Höhenbezug auf das Ortsbild abzustimmen. Eine Bewilligung ist nur auf Grundlage eines Ortsbildgutachtens bzw. einer Stellungnahme zulässig.
- (2) Dachgaupen sind als Einzelgaupen auszubilden. Für eine gute Dacherscheinung ist eine geschlossene, möglichst wenig durchbrochene Dachfläche wichtig.
- (3) Dachflächenfenster sind in dachhautebener Ausführung einzubauen.
- (4) Dachterrassen (Dacheinschnitte) sind nur in Dachflächen zulässig, die von Straßen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes nicht einzusehen sind.
- (5) Neue Eindeckungen sind unter Bedachtnahme auf die jeweilige Ensemblewirkung mit Tondachziegeln (naturfarbig – ziegelrot unglasiert, allenfalls engobiert) auszuführen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu beurteilen und betreffen in erster Linie jene Objekte, die bisher mit kleinteiligem ebenen dunklen Materialien gedeckt waren und bei denen diese Form der Dachdeckung passend ist.

§ 5 FENSTER

- (1) Fenster, Fensterbalken und Rollläden sind in der für den Ort charakteristischen Art und Proportion auszubilden und grundsätzlich als Holzkonstruktionen auszuführen. Kunststofffenster sind nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objektes zulässig.
- (2) Ursprüngliche Fensterteilungen sind bei Erneuerungen beizubehalten. Ausnahmen sind im Zusammenhang mit Ladenbauten für im Erdgeschoss liegende Schaufenster zulässig.

- (3) Anstriche von Fenstern, Fensterbalken und Rollläden sind mit der Färbelung der Fassade abzustimmen.

§ 6 TORE, TÜREN, PORTALE, SCHAUFENSTER

- (1) Bei Zu- und Umbauten sind die Öffnungen von Toren, Türen, Portalen und Schaufenstern so zu gestalten, dass die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennbar bleibt.
- (2) Historische Haustore, Türdrücker, Glockenzüge, Torbeschläge, Verblechungen udgl. sind nach Maßgabe ihrer Schutzwürdigkeit zu erhalten.
- (3) Das Verdecken von Haustoren und ihrer mit Stein oder Putz versehenen Laibungsbildungen ist unzulässig.
- (4) Die Erneuerung von Haustoren hat in der ortstypischen Ausgestaltung zu erfolgen.
- (5) Der Anstrich der Haustore darf nur in Farben erfolgen, die sich in die Färbelung der Fassade und in das Ortsbild einfügen.
- (6) Schriften und Schilder, Deckplatten von Torsprechanlagen, Briefkästen udgl. haben sich in die Fassaden einzufügen.

§ 7 SCHRIFTEN, SCHILDER, ZEICHEN

- (1) Schilder, Reklamen, Aufschriften, Werbe- und Firmenzeichen haben sich in das Ortsbild einzufügen.
- (2) Oberhalb ~~horizontaler Gesimse über dem Erdgeschoss der~~ **Fensterunterkante des ersten Obergeschosses** und auf Dächern sind Reklameaufschriften, Werbe- und Firmenzeichen unzulässig.
- (3) Die Anbringung ~~anderer, insbesondere~~ beleuchteter Ausleger ist ~~nicht~~ **dann** zulässig, **wenn sie sich in Form, Proportion und Beleuchtungsintensität in das Ortsbild einfügen.** ~~Ausgenommen~~ **Zulässig** sind **auch** österreichweit einheitlich gestaltete Ausleger mit Orientierungsfunktion wie jene für Polizei, Bankomaten, Trafiken, Apotheken etc.
- (4) Großflächige Werbetafeln auf Fassaden sind nicht zulässig.
- ~~(5) Ausleger sind nur als zarte Metallkonstruktionen mit unbeleuchteten Emblemen zulässig.~~
- (5) Leuchtkästen, beleuchtete Quader oder sonstige Volumina sind ~~nicht~~ **dann** zulässig, **wenn sie sich in Form, Proportion und Beleuchtungsintensität in das Ortsbild einfügen.**
- (6) Leuchtschriften sind dann zulässig, wenn sie aus Einzelbuchstaben bestehen und ausschließlich Eigenwerbung eines im Gebäude befindlichen Betriebes darstellen.

§ 8 ANKÜNDIGUNGEN, WERBUNGEN

- (1) Das Anbringen von Ankündigungen und Werbungen außerhalb von hierfür vorgesehenen, genehmigten Anlagen wie zB Litfaßsäulen, Schaukästen udgl. sowie außerhalb von Geschäftsauslagen, Schaufenstern und Vitrinen ist im Ortsbildschutzgebiet unzulässig.
- (2) Ausnahmen für Ankündigungen und Werbungen können vorübergehend bewilligt werden, sofern sie keine Beeinträchtigung des Ortsbildes erwarten lassen.

III. VORGABEN FÜR TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

§ 9 THERMISCHE SANIERUNG

Thermische Sanierungen an erhaltenswerten Objekten sind dann zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Bausubstanz und des Erscheinungsbildes erfolgen.

§ 10 SONNENKOLLEKTOREN, ANTENNEN, PARABOLSPIEGEL

- (1) Sonnenkollektoren auf Dachflächen sind nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit des konkreten Objektes nur in dachhaut-ebener Ausführung zulässig.
- (2) Die außen sichtbare Anbringung von Antennen und Parabolspiegeln an Dächern und Fassaden unterliegt der Bewilligungspflicht nach § 3 (2) Ortsbildgesetz 1977 idgF.
- (3) Dachflächen, die für die Dachlandschaft im Ortsbild von Bedeutung sind oder von Straßen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes einzusehen sind, sind von Kollektoren, Antennen, Parabolspiegeln udgl. grundsätzlich frei zu halten.

§ 11 MARKISEN, SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN

- (1) Markisen sind nur bei Schaufenstern von Geschäften zulässig, wenn eine Beeinträchtigung durch Besonnung gegeben ist und bestehende Fassadengliederungen nicht beeinträchtigt werden. Markisen sind nur jeweils über einem Schaufenster zulässig.
- (2) Es sind an die Fassade angepasste Markisen, die sich in das Ortsbild einfügen, zulässig.

IV. SONSTIGE VORGABEN

§ 12 EINFRIEDUNGEN

- (1) Einfriedungen dürfen als verputzte oder aus Natursteinen hergestellte Mauern, als Holzzäune und als Eisengitterzäune errichtet werden.
- (2) Für Einfriedungen (Zäune, Türen, Tore etc.) sind beurteilbare Planunterlagen zur Bewilligung vorzulegen.
- (3) Für lebende Zäune sind ausschließlich standortgerechte heimische Gewächse (zB Hainbuche, Rotbuche, Liguster) zulässig. Die Verwendung von Thujen ist unzulässig.

§ 13 PFLANZEN, BEPFLANZUNGEN

- (1) Bestehende Grünanlagen auf privaten und öffentlichen Flächen sind, sofern sie für das Ortsbild von Einfluss sind, zu erhalten. Veränderungen und Neuanlagen haben sich in das Ortsbild einzufügen.
- (2) Die Aufstellung von Gefäßen mit Blumen und Pflanzen vor Geschäften und Lokalen ist dann zulässig, wenn sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen. Sie sind gegebenenfalls auf Anordnung der Baubehörde zu entfernen.

§ 14 VERKEHRSFLÄCHEN, PLÄTZE, KUNSTBAUTEN

- (1) Die Oberflächengestaltung von Straßen, Gehsteigen und Plätzen ist nach Maßgabe ihrer Funktion und ihrer Bedeutung für das Ortsbild mit natürlichen Baustoffen und herkömmlichen Verlegungsarten vorzunehmen.
- (2) Kunstbauten wie Brücken, Ufermauern, Stützmauern udgl. haben sich in das Ortsbild einzufügen.

V. UNTERLAGEN, EINSICHTNAHME

§ 15 VORLAGE VON UNTERLAGEN

- (1) Unbeschadet der allgemeinen baurechtlichen Vorschriften über die Vorlage von Unterlagen sind dem Ansuchen für Veränderungen gemäß § 2 (1) dieses Ortsbildkonzeptes folgende Unterlagen anzuschließen:
- Z.1 Bei Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren nach dem Stmk. BauG zusätzlich zu den erforderlichen Unterlagen eine weitere Ausfertigung aller Pläne und Schriftstücke, ergänzt durch eine Fotodokumentation.
 - Z.2 Bei bewilligungsfreien Vorhaben nach dem Stmk. BauG Unterlagen in einfacher Ausfertigung, insbesondere eine Fotodokumentation, eine Baubeschreibung sowie Pläne im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer Maßstab zur Darstellung des Vorhabens erforderlich ist.
- (2) Reichen die angeführten Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht aus, ist die Baubehörde berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 16 INKRAFTTRETEN, EINSICHTNAHME

Das Ortsbildkonzept tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft. Es liegt im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

.....
(Mag. Josef Waltl)

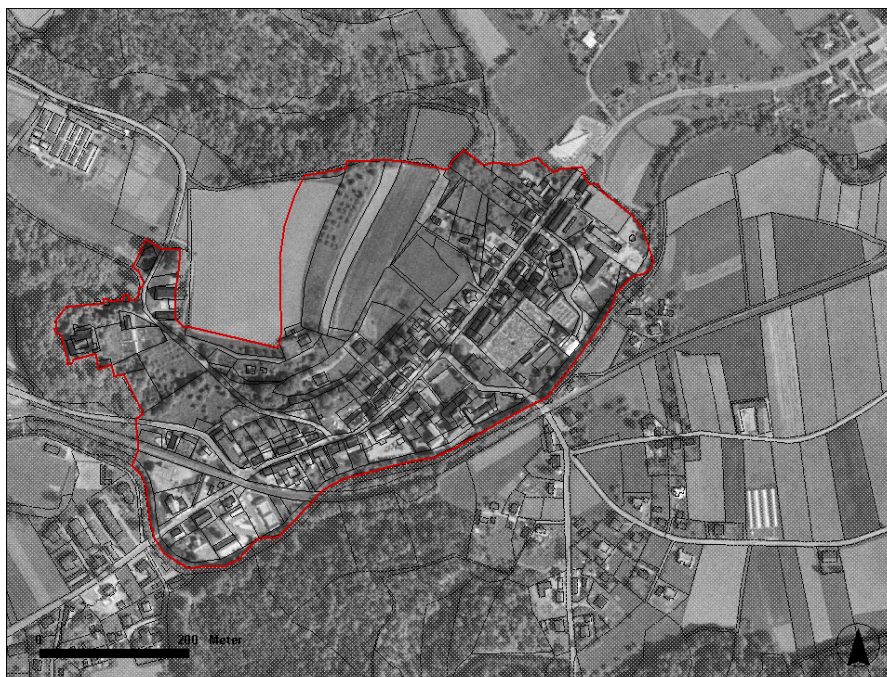
ERLÄUTERUNGEN

Das Ortsbildgesetz vom 28. Juni 1977 idF LGBl. 71/2001 regelt die Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden. Gemäß § 2 (3) leg. cit. hat die Gemeinde über diese Erhaltungspflicht hinausgehende eigene Maßnahmen zur künftigen Gestaltung des Schutzgebietes in einem Ortsbildkonzept zusammenzufassen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der funktionellen Aufgabe des Schutzgebietes und die Festlegung von Gebieten, die im Interesse der Erhaltung der bildhaften Wirkung des Schutzgebietes nur in einer bestimmten Weise oder überhaupt nicht verbaut werden sollen.

Zu § 1 GELTUNGSBEREICH, UMFANG, INHALT, VERFASSER

Für den Markt Wies wurde im LGBl. 40/1985 ein Ortsbildschutzgebiet verordnet und wie in der Planbeilage dargestellt, abgegrenzt. Der Gemeinderat hat bereits im Jahr 1999 das Ortsbildkonzept II (2.00) beschlossen, das nun einer Überarbeitung unterzogen wurde und als Ortsbildkonzept 3.00 neu erlassen wird.

In jenen Teilen des Gemeindegebietes, die zwar außerhalb des Schutzgebietes liegen, aber innerhalb des Schutzgebietes visuell wirksam werden, sind gem. § 43 (4) BauG 95 idgF Vorgaben zu treffen.



Zu § 2 PFLICHTEN

Die grundsätzlichen Zielsetzungen des Ortsbildkonzeptes umfassen

- die Bewilligungspflicht aller Maßnahmen, die sich auf das Ortsbild auswirken können,
- die Erhaltungspflicht aller bestehenden schützenswerten Einheiten,
- die Einfügungspflicht aller neuen Baumaßnahmen und
- die Begutachtungspflicht durch den Ortsbildsachverständigen im Anlassfall.

Das äußere Erscheinungsbild umfasst

- Gebäudehöhe,
- Dachform, Dachneigung und Dachdeckung,
- Fassaden mit Portalen, Toren, Fenstern, Fensterteilungen, Balkonen und Erkern,
- Durchgänge, Höfe und Einfriedungen.

Zu § 3 FASSADEN

Zielsetzung bei der Änderung bestehender oder der Gestaltung neuer Fassaden ist die Abstimmung mit dem Ortsbild und der Umgebung. Weiters ist die Fassade dem Gebäudetypus und dem historischen Erscheinungsbild des Gebäudes entsprechend zu gestalten. Nach Möglichkeit sollen überlieferte Materialien und Techniken zum Einsatz kommen.

Dies betrifft u.a. folgende Elemente und Maßnahmen:

- Fassadenöffnungen und -gliederungen, Sockel, Gesimse, Faschen, Fensterumrahmungen sind zu erhalten oder rückzuführen oder in zeitgemäßer Interpretation neu zu gestalten.
- Für die farbige Gestaltung der Fassaden sind dezente Farbtöne zu wählen. Der Sättigungsgrad von Farben ist nach Maßgabe der Flächengröße abzustimmen und tendenziell gering zu halten. Die Abstimmung mit den benachbarten Beständen ist wesentlich.
- Glänzende Oberflächen sind auf Fassaden generell unerwünscht, Ausnahmen nur nach Begutachtung durch den Ortsbildsachverständigen vertretbar.
- Natursteinbauteile an Portalen etc. sind zu erhalten und zu sanieren, weil sie für das Ortsbild wesentlich sind. Ein Verkleiden und Verputzen ist zu vermeiden.

Zu § 4 DÄCHER

Die Dachlandschaft ist ein wesentliches Element unserer historischen Ortsbilder.

In der Ortsbildschutzzone Wies bestehen zahlreiche historische Gebäude. Daher ist es wichtig, die hier überwiegenden Dachformen Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer auch in den neuen Gebäuden nach Möglichkeit fortzuführen. Andere Dachformen sind zulässig, wenn sie sich in das Ortsbild einfügen. Dies ist in einem Gutachten bzw. in einer Stellungnahme zu prüfen.

Die bestehenden Dachdeckungen sind relativ einheitlich als Ziegeldächer ausgeführt. Abweichungen sind im Einzelfall in einem Gutachten oder in einer Stellungnahme zu prüfen.

Zu § 5 FENSTER

In historischen Gebäuden sind Fenster fast ausschließlich als Holzkonstruktionen vorhanden. Ausnahmen dazu sind selten und betreffen in erster Linie sakrale Bauten wie Kirchen und solitäre Objekte ähnlicher Qualität. In diesen Fällen wird oft Denkmalschutz gegeben sein und für den entsprechenden Schutz dieser Objekte sorgen.

Grundsätzlich sollen Holzfenster zur Ausführung gelangen. Bei Austausch alter Fenster sind die überlieferten Fensterteilungen möglichst beizubehalten.

Kunststofffenster sind in der Anschaffung oft billiger, überzeugen jedoch weder durch ihr Erscheinungsbild noch durch ihre Dauerhaftigkeit. Ihr Einbau ist nach Möglichkeit zu vermeiden, wobei dies im Einzelfall abzuwägen ist. Für Objekte, deren Schutzwürdigkeit in erster Linie auf ihrer Wirkung als Teil eines Ensembles begründet ist oder für nicht schutzwürdige Objekte können auch Kunststofffenster zur Ausführung gelangen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Kunststofffenster haben sehr oft ein zu breites Profil. Beim nachträglichen Einbau ist daher darauf zu achten, dass diese Profile in die Laibung eingebaut werden und nicht unmittelbar auf den alten Stock aufgesetzt werden. Eine Verbesserung im Erscheinungsbild kann in manchen Fällen (zB Baubestände der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts) auch über die farbliche Differenzierung (dunkler Stock und heller Flügel) erreicht werden.

Zur Integration in das Gebäude ist der Anstrich der Fenster, Fensterbalken und Rollläden mit der Färbelung der Fassade abzustimmen.

Zu § 6 TORE, TÜREN, PORTALE, SCHAUFENSTER

Grundsätzlich ist Altes nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit zu bewahren. Bei Erneuerung oder Austausch ist auf die ortstypische Ausgestaltung zu achten. Alte Haustore aus Holz sollen saniert und keinesfalls durch neue Portale aus Kunststoff oder Metall ersetzt werden. Die Farbgebung von Haustoren sowie Schriften und Schilder, Deckplatten von Torsprechanlagen haben sich harmonisch in die Fassade und in das Ortsbild einzufügen. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen.

Zu § 7 SCHRIFTEN, SCHILDER, ZEICHEN

Reklameaufschriften, Werbe- und Firmenzeichen sind in den letzten Jahrzehnten in unserer bebauten Umgebung größer und auffälliger geworden. „Labelling“ als wichtiges Marketing-

instrument ist an der stetigen Vergrößerung von Markenaufdrucken, Emblemen etc. in unserer Umwelt zu erkennen. Dies steht ~~im Widerspruch~~ **in einem Zielkonflikt** zum Ansinnen, unsere Ortsbilder in ihrer historischen Form und Bedeutung bestmöglich zu erhalten. Daher werden Anordnungen getroffen, dass die Beeinträchtigung durch Zeichen und Symbole in Schutzgebieten eingeschränkt werden kann. **Jedoch ist ein gewisses Ausmaß an betrieblicher Werbung auch in der Ortsbildschutzzone erforderlich um den dort ansässigen Betrieben einen angemessenen Außenauftritt zu ermöglichen und zugleich Wettbewerbsbenachteiligungen gegenüber Betrieben in peripherer, die Funktion des Zentrums beeinträchtigender Lage so gering wie nur möglich zu halten.**

Schriften, Schilder und Symbole sollen dezent am Gebäude in den Erdgeschoßzonen angebracht werden. Sie sind oberhalb ~~horizontaler Gesimse über dem Erdgeschoß~~ **der Fensterunterkante des ersten Obergeschosses** und auf Dächern unzulässig, damit diese Zonen in ihrem Erscheinungsbild unbeeinträchtigt bleiben.

~~Demgemäß ist auch~~ **Das** Anbringen von beleuchteten Auslegern für die individuelle Werbung von Geschäften etc. ~~nicht ist dann~~ **zulässig, wenn sie sich in Form, Proportion und Beleuchtungsintensität in das Ortsbild einfügen.** ~~Ausgenommen davon~~ **Zulässig** sind **auch** österreichweit einheitlich gestaltete Ausleger mit Orientierungsfunktion (für Polizei, Bankomaten, Trafiken, Apotheken udgl.). **Auf Grund der relativ großen Anzahl dieser Ausleger und ihrer relativ geringen Störwirkungen im Ortsbild soll zukünftig von einem generellen Verbot Abstand genommen werden und die Zulässigkeit dieser Werbeeinrichtungen eine Abwägungsfrage in Einzelbeurteilung sein.**

Zu § 8 ANKÜNDIGUNGEN, WERBUNGEN

Wie auch zu § 7 erläutert, stehen die immer größer werdenden Werbeeinrichtungen dem Anspruch der Erhaltung historischer Ortsbilder entgegen. Daher sollen Ankündigungs- und Werbeeinrichtungen grundsätzlich nur an hierfür vorgesehenen Anlagen wie Litfaßsäulen, Schaukästen udgl. angebracht werden.

Zu § 9 THERMISCHE SANIERUNG

Eine Außendämmung verdeckt das ursprüngliche Aussehen und zerstört vielfach die originale Oberfläche. Daher sind Fassadendämmungen bei schützenswerten Objekten eher abzulehnen.

Selbstverständlich ist die thermische Sanierung von Objekten, die individuell keinen besonders erhaltenswerten historischen Bestand bilden, im Sinne der Verfolgung der Kyoto-Ziele und der Energieeffizienz zu befürworten.

Dort, wo eine Außendämmung möglich ist, sollte ein System gewählt werden, das bauphysikalisch auf den Bestand abgestimmt ist und das Aufbringen eines Dickschichtputzes zur entsprechenden Oberflächengestaltung erlaubt.

In besonders erhaltenswerten Gebäuden sollten Energieoptimierungsmaßnahmen auch nach ihrem Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild ausgewählt werden. So sind Wärmepumpen optisch weniger problematisch als zB Sonnenkollektoren am Dach.

Durch Einsatz neuer Materialien im Fensterbau (Wärmeschutzglas) können Konstruktionen, die historischen Vorbildern nachempfunden sind, dem heutigen Stand der Technik entsprechend hergestellt werden.

Zu § 10 SONNENKOLLEKTOREN, ANTENNEN, PARABOLSPIEGEL

Es soll auch im Ortsbildschutzgebiet möglich sein, bei entsprechender Rücksichtnahme auf die Bausubstanz und das Erscheinungsbild, Anlagen zur alternativen Energiegewinnung einzusetzen.

Dachflächen, die für die Ensemblewirkung im Ortsbild von Bedeutung sind, sind grundsätzlich von Kollektoren, Antennen, Parabolspiegeln udgl. frei zu halten. Sonstige Anlagen sind bewilligungspflichtig.

Eine derartige Bewilligung ist dann zu erteilen, wenn das Vorhaben auf das äußere Erscheinungsbild des Bauwerkes nur geringen Einfluss hat. Eine Abwägung mit sonstigen öffentlichen Interessen ist durchzuführen.

Zu § 11 MARKISEN, SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN

Es sind nur Markisen in dezenter, der Fassade angepasster Farbgebung, die sich in das Ortsbild einfügen, zulässig. Dabei sollen gestreifte, auffällige, grelle und bunte Markisen nicht zur Ausführung gelangen.

Zu § 12 EINFRIEDUNGEN

Die Darstellung und die Maßstäblichkeit der Planunterlagen für die Bewilligung von Zäunen, Türen, Toren etc. sind so zu wählen, dass eine Beurteilung gut möglich ist.

Zu § 13 PFLANZEN, BEPFLANZUNGEN

Grünanlagen, Parkanlagen, Einzelbäume und Blumenschmuck sind wesentliche Elemente für die harmonische Wirkung eines Ortsbildes. Ihre Erhaltung und Ausgestaltung ist für das Ortsbild bedeutsam.

Bestehende Grünanlagen sind daher dann, wenn sie für das Ortsbild von Einfluss sind, zu erhalten. Veränderungen und Neuanlagen haben sich ebenfalls in das Ortsbild einzufügen. Dabei sollen ausschließlich standortgerechte, heimische Pflanzen verwendet werden. Thujenartige Pflanzen sind nicht zu verwenden. Das Ortsbildgesetz bietet nur sehr eingeschränkt eine Rechtsgrundlage zur Verfolgung dieser Zielsetzungen. Vielmehr liegt es an der Marktgemeinde und ihren BürgerInnen, diese Zielsetzungen durch Bewusstseinsbildung und Vorbildwirkung zu verankern.

Gefäße mit Blumen und Pflanzen vor Geschäften und Lokalen sind grundsätzlich erwünscht. Sie sind aber auf Anordnung der Baubehörde, zB für den Winterdienst oder die Straßenreinigung zu entfernen. Zu entfernen sind auch Anlagen, die das Ortsbild beeinträchtigen.

Zu § 14 VERKEHRSFLÄCHEN, PLÄTZE, KUNSTBAUTEN

Eine Straßenraumgestaltung ist anzustreben. Kunstbauten wie Brücken, Mauern, Stützmauern udgl. haben sich durch entsprechende Gestaltung in das Ortsbild einzufügen.

Für Verkehrsflächen soll Naturstein in Platten oder Kleinpflaster verwendet werden. Bitumendecken sollen auf Straßen für den motorisierten Verkehr beschränkt werden. Ein hoher Anteil von Zuschlagstoffen aus regional gewonnenen Materialien ist anzustreben.

Zu § 15 VORLAGE VON UNTERLAGEN

Der Baubehörde steht es gemäß § 22 (3) BauG 95 zu, über die normalen Projektunterlagen hinausgehende Unterlagen, die für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens zB nach dem Ortsbildgesetz notwendig sind, einzufordern.

Zu § 16 INKRAFTTRETEN, EINSICHTNAHME

Vor Beschluss des Ortsbildkonzeptes durch den Gemeinderat ist eine Abstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan erfolgt.

Das Ortsbildkonzept tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft. Es liegt im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

BUNDESDENKMALAMT

Denkmalgeschützte Objekte:

KG	Bezeichnung	Adresse	Grundstück	Status
Altenmarkt	Wohnhaus, ehem. Pfarrhof	Kapellenstraße 19	243/1	Bescheid
Altenmarkt	Kath. Ferialkirche hl. Veit		.1	§2a
Etzendorf	Hügelgräber in den Kohlwäldern	Kohlwälder	351/6	Bescheid
Wies	Schloss Burgstall	Am Schlossberg 11	495	§2a
Wies	Befestigungsanlage	Am Schlossberg 11	495	§2a
Wies	Ehem. Schüttkasten	Am Schlossberg 14	.43/1	§2a
Wies	Ehem. Gasthaus "Leitinger"	Oberer Markt 14	.54	Bescheid
Wies	Kath. Pfarrkirche Gegeißelter Heiland		.68/1; 849/1	§2a
Wies	Ecce-Homo-Säule		535/10	§2a

Quelle: <http://www.bda.at/documents/983268164.pdf> (23.05.2011)

DEHIO STEIERMARK

Weyer

616

Aus der alten Kirche übernommen: Hochaltarbild hl. Valentin, 1718, von *Franz Michael Strauss*, 1963 rest.; von ihm auch Mariä Heimsuchung und hl. Alexius. Got. Muttergottesstatue, um 1460/80. Vier Rokoko-Statuen um 1770, in der Art des *Veit Königer*. Tragstatue hl. Valentin mit Baldachin, 3. V. 18. Jh. Bar. Orgel, 1. H. 18. Jh.

EHEM. (WALLFAHRTS-)KIRCHE. 1712–1718 erb., 1964/65 abgebrochen. Pfarre seit 1921, vorher zu Groß-St. Florian. – Der Hochaltar nach Graz-St. Peter, ein Seitenaltar nach Gutenberg verbracht.

WEYER. Gem. Rothleiten. Polit. Bez. Graz-Umgebung

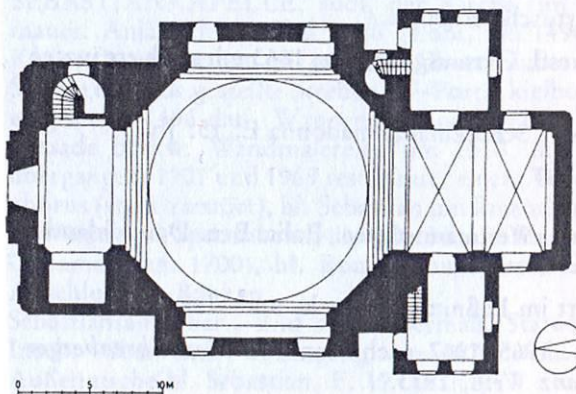
SCHLOSS, nahe der Mündung des Gamsgrabens in das Murtal. Im 13. Jh. von den Pfannbergern als Wasserburg erb., im 16. bis zum 18. Jh. mehrfach umgebaut und erweitert. Im O und N noch die Wassergräben erhalten. 3geschossige hakenförmige Anlage; die Hofseite mit 3geschossigen Arkadengängen von einem schlanken Turm mit bar. Zwiebel und Laterne abgeschlossen. Vom Turm führt ein niedrigeres Torgebäude zur Schloßkapelle (Altar nach Schloß Grafendorf-Neupfannberg überführt). Kruzifix 14. Jh. – Außenfront des O-Flügels von 2 vieleckigen, turmartigen Vorsprüngen mit Kratzputz und Geschoßteilung flankiert. 8eckiger Saal, 1590 dat.

WIES. Gem. Wies. Polit. Bez. Deutschlandsberg

MARKT; Kettendorf, an der weißen Sulm, im Kohlenrevier. Markt seit 1920.

PFARR-(WALLFAHRTS-)KIRCHE Gegeißelter Heiland. 1757 eine Statue des gegeißelten Heilands (Kopie von Steingaden, Wies) von Altenmarkt in eine Kapelle nach Wies überführt. 1774–1782 Bau der Kirche nach Plan des Marburgers *Johann Fuchs*; 1800–1802 Turm von *Josef Rottmayr* aus Graz errichtet. Pfarre seit 1798.

Quadrat. Zentralraum mit breit abgeschrägten Ecken; dort Pilastergliederung, darüber verkröpftes Gesims. Mächtige Flachkuppel mit Fresko *Ecclesia triumphans* von *Toni Hafner*, 1956. Schmälerer und niedrigerer 2jochiger Chor mit geradem Abschluß, flaches Stichkappengewölbe auf Gurten; Chororatorien. W-Empore auf flachem Platzl. Überall gedrückte Korbbögen. Gegenüber den



Wies, Pfarr- und Wallfahrtskirche

früheren Bauten von *Fuchs* (St. Johann im Saggautal) überwiegen nun klassizistische Tendenzen. Dies zeigt auch die W-Fassade mit ihrer Pilastergliederung; vortretender Mittelteil mit Segmentgiebel. Darüber Attikazone und Hochaltar um 1780, Gnadenstatue um M. 18. Jh. Klassizistische Seitenaltäre gegen E. 18. Jh. 2 Altäre im Schiff nach M. 19. Jh. Kanzel letztes V. 18. Jh. Schmiedeeisernes Rokoko-Chorgitter, aus Mahrenberg.

WILDLALPENKIRCHE hl. Veit, in *Altenmarkt*. Urk. 1324, bis 1798 Pfarrkirche. Nur mehr der got. Chor erhalten. Ehem. Turm lt. Bauinschr. 1512 durch Sigmund v. Eibiswald errichtet. Rest. 1967/68.

3jochig mit $\frac{5}{8}$ -Schluß, Kreuzrippen auf gekappten Diensten, in der Chorschräge auf 2 Konsolköpfen. Reste von Maßwerkfenstern. Am Chorschluß abgetreppte Strebepfeiler. W-Portal 1815 dat. Kleiner W-Dachreiter neu. Im gesamten Gewölbe und teilweise an den Wänden 1967 reiche Freskoausstattung, gegen 1400, freigelegt (Adam und Eva, Marienleben, Passion, Evangelisten, Kirchenväter, Heilige). Ihre kräftige, fast derbe Malweise wird dem *Meister von Emersdorf* (Kärnten) zugeschrieben; weitere Arbeiten seiner Werkstatt in Eibiswald sowie in Kärnten (Rinkolach und Neuhaus).

Bmkw. Hochaltar 1686 dat., wohl von *Bartholome Blumberger*; 1755, 1862, 1902, 1967 rest. Bedeutender Rotmarmorgrabstein Sigmund von Eibiswald, gest. 1515, Ganzfigur in voller Rüstung, mit Schwert und Fahne, auf Löwen stehend.

ECCE-HOMO-SÄULE, auf dem Kirchplatz; wohl E. 18. Jh., 1959 zu einem Kriegerdenkmal umgestaltet; Sockelstatuen von *Alfred Schlosser* gleichzeitig.

HÄUSER. Nr. 24: 2geschossig; Fassade 1. V. 19. Jh. – Nr. 29: Einheitliche Biedermeierfassade mit Fensterverdachungen und reizvollem Dekor.

EHEM. PFARRHOF, in *Altenmarkt* Nr 20. Barockbau; markante schmale hohe 2achsige Giebelfront; Putzgliederung mit gequadrten Ecklisenen, Kordonband, Fensterumrahmungen in Nagelrißtechnik.

WILDALPEN. Gem. Wildalpen. Polit. Bez. Liezen

Jüngerer Kirchweiler, an der Salza. Streusiedlungsgebiet. Alpine Haufen- und Paarhöfe.

PFARRKIRCHE hl. Barbara, dem Stifte Admont inkorporiert. Erb. 1674, Umgestaltung des Innenraumes 2. V. 18. Jh. Innenrestaurierung 1973.

Einschiffiges 3jochiges Langhaus mit flachen Platzgewölben sowie Gurten- und Pilastergliederung, letztere nur mehr im Chor erhalten. Vom dritten Langhausjoch je eine rechteckige Seitenkapelle ausgehend; 2jochiger gerade schließender Chor. Orgelepore auf zwei Pfeilern mit schräg in den Raum vorgezogenen Seitenteilen und Feldergliederung. An der W-Seite vorgezogener quadrat. Turm mit neuer gebrochener Haube und Wappenstein des Abtes Anton II. von Mainersberg (1718 bis 1751).

Bmkw. Freskenausstattung, die sich über den gesamten Kirchenraum erstreckt, von *Johann und Alois Lederwasch*, 1784–1785, in einem am Übergang vom Rokoko zum Klassizismus liegenden Stil. W-Wand: musizierende Engel; 1. Platzl: Christus am Ölberg, in den Randzonen die vier Evangelisten sowie in

FOTODOKUMENTATION

BEREICH A

Am Bahnhof
Altenmarkter Straße



BEREICH B

Oberer Markt/
Unterer Markt
Nordseite



BEREICH C

Unterer Markt Südseite



BEREICH D

Marktplatz



BEREICH E

Oberer Markt Südseite



BEREICH F





Am Schlossberg



AM BAHNHOF / ALTENMARKTER STRASSE

01	KG Wies, Gst. .48/2	
02	KG Wies, Gst. .48/2	
03	KG Wies, Gst. .102	
04	KG Wies, Gst. .48/3	
05	KG Wies, Gst. 384/6 u. 384/8	

<p>06</p>	<p>KG Wies, Gst. 384/8</p>	
<p>07</p>	<p>KG Wies, Gst. 384/6</p>	
<p>08</p>	<p>KG Wies, Gst. .109</p>	
<p>09</p>	<p>KG Wies, Gst. 569/1</p>	
<p>10</p>	<p>KG Wies, Gst. 570/2</p>	

<p>11</p>	<p>KG Wies, Gst. .151</p>	
<p>12</p>	<p>KG Wies, Gst. 570/1</p>	
<p>13</p>	<p>KG Wies, Gst. .75</p>	
<p>14</p>	<p>KG Wies, Gst. 564</p>	

OBERER MARKT / UNTERER MARKT NORDSEITE

15	KG Wies, Gst. 482/12	 A photograph of a long, single-story building with a bright yellow facade and a dark roof. The building is situated on a grassy hillside with trees in the background. A paved road runs in front of the building.
16	KG Wies, Gst. .49 u. 482/8	 A photograph of a two-story white building with green shutters on the windows. The building is located on a street corner.
17	KG Wies, Gst. .49	 A photograph of a light blue, two-story building with a corner entrance. The building has signs for 'Carfliss' on the ground floor. A car is parked in front of the building.
18 ab	KG Wies, Gst. 561/1 u. 561/2	 A photograph of a yellow building with a dark roof and several dormer windows. The building is partially obscured by a brick wall in the foreground.
19	KG Wies, Gst. .50	 A photograph of a white building with a red-tiled roof and dormer windows. The building is located on a street corner.

<p>20</p>	<p>KG Wies, Gst. .52</p>	
<p>21</p>	<p>KG Wies, Gst. .52</p>	
<p>22</p>	<p>KG Wies, Gst. .53/1</p>	
<p>23</p>	<p>KG Wies, Gst. .53/1</p>	
<p>24</p>	<p>KG Wies, Gst. .53/2</p>	

<p>25</p>	<p>KG Wies, Gst. .54 DENKMALSCHUTZ</p>	
<p>26</p>	<p>KG Wies, Gst. 508</p>	
<p>27</p>	<p>KG Wies, Gst. .56</p>	
<p>28</p>	<p>KG Wies, Gst. .57/1</p>	
<p>30</p>	<p>KG Wies, Gst. .58</p>	

<p>31</p>	<p>KG Wies, Gst. .512/1</p>	
<p>32</p>	<p>KG Wies, Gst. .59</p>	
<p>33</p>	<p>KG Wies, Gst. .61</p>	
<p>34</p>	<p>KG Wies, Gst. .62/1</p>	
<p>35</p>	<p>KG Wies, Gst. .62/2</p>	

<p>36</p>	<p>KG Wies, Gst. .108</p>	
<p>37</p>	<p>KG Wies, Gst. 517/6</p>	
<p>38</p>	<p>KG Wies, Gst. 517/3</p>	
<p>39</p>	<p>KG Wies, Gst. .132</p>	
<p>40</p>	<p>KG Wies, Gst. .146</p>	

<p>41</p>	<p>KG Wies, Gst. 520/1</p>	
<p>42</p>	<p>KG Wies, Gst. .117</p>	
<p>43</p>	<p>KG Wies, Gst. .116 u. 521/6</p>	
<p>44</p>	<p>KG Wies, Gst. .133</p>	
<p>45</p>	<p>KG Wies, Gst. .118 u. 521/2</p>	



<p>46</p>	<p>KG Wies, Gst. .147</p>	
<p>47</p>	<p>KG Wies, Gst. 521/8</p>	
<p>48</p>	<p>KG Wies, Gst. .134</p>	
<p>49</p>	<p>KG Wies, Gst. .63</p>	
<p>50</p>	<p>KG Wies, Gst. .63</p>	

UNTERER MARKT SÜDSEITE




52	KG Wies, Gst. 523/1	
53	KG Wies, Gst. 525/5	
54	KG Wies, Gst. 525/5	
55	KG Wies, Gst. .152	
56	KG Wies, Gst. 524/1	

<p>57</p>	<p>KG Wies, Gst. 524/2</p>	
<p>58</p>	<p>KG Wies, Gst. 529, 535/7 u. 535/8</p>	
<p>59</p>	<p>KG Wies, Gst. 530/4</p>	
<p>60</p>	<p>KG Wies, Gst. .64/3</p>	
<p>61</p>	<p>KG Wies, Gst. 64/1</p>	

<p>62</p>	<p>KG Wies, Gst. .64/2 u. .64/4</p>	
<p>63</p>	<p>KG Wies, Gst. .64/3</p>	
<p>64</p>	<p>KG Wies, Gst. .136</p>	
<p>65</p>	<p>KG Wies, Gst. .137</p>	
<p>66</p>	<p>KG Wies, Gst. 526/2</p>	

67	KG Wies, Gst. .127	
68	KG Wies, Gst. .138, .139 u. .140	

MARKTPLATZ



69	KG Wies, Gst. 535/10 DENKMALSCHUTZ	
70	KG Wies, Gst. .68/1 DENKMALSCHUTZ	
71	KG Wies, Gst. .66	

<p>72</p>	<p>KG Wies, Gst. 69/2</p>	
<p>73</p>	<p>KG Wies, Gst. .69/2</p>	
<p>74</p>	<p>KG Wies, Gst. .69/1</p>	
<p>75</p>	<p>KG Wies, Gst. .149</p>	

OBERER MARKT SÜDSEITE

76	KG Wies, Gst. .107	
77	KG Wies, Gst. 539/1, 539/2, 537/1, 537/3 u. .69/1	
78	KG Wies, Gst. .119	
79	KG Wies, Gst. .70	
80	KG Wies, Gst. .73/5	


<p>81</p>	<p>KG Wies, Gst. .73/3 u. .73/4</p>	
<p>82</p>	<p>KG Wies, Gst. .105/1</p>	
<p>83</p>	<p>KG Wies, Gst. .73/2</p>	
<p>84</p>	<p>KG Wies, Gst. 550</p>	
<p>85</p>	<p>KG Wies, Gst. .74/1</p>	

86	KG Wies, Gst. .74/3	
87	KG Wies, Gst. .74/2	

AM SCHLOSSBERG

88	KG Wies, Gst. 505/1 u. 505/2	
89	KG Wies, Gst. 482/11	
90	KG Wies, Gst. 504/1	
91	KG Wies, Gst. 504/3	
	KG Wies, Gst. 503	

93	KG Wies, Gst. 500/2	
94	KG Wies, Gst. .48/1 u. 496/3	
95	KG Wies, Gst. .48/1 u. 496/3	
96	KG Wies, Gst. .43/1 DENKMALSCHUTZ	
97	KG Wies, Gst. 495 DENKMALSCHUTZ	

98	KG Wies, Gst. 495 DENKMALSCHUTZ	
----	------------------------------------	--

PLANBEILAGE